

Differenzierung GKV und IGeL

Behandlung abhängiger Patienten

Anstelle des Begriffes „Sucht“ wird heute im medizinischen Alltag überwiegend der Begriff „Abhängigkeit“ verwendet. *der niedergelassene arzt* gibt Hinweise zur Abrechnung.

Da der Begriff „Sucht“ auch für Erkrankungen wie Gelbsucht oder Schwind-sucht verwendet wird, werden Patienten, die Alkohol, Drogen oder ähnliches missbräuchlich verwenden, heute meist als „abhängig“ bezeichnet.

Die Liste der „Abhängigkeiten“, mit denen der Hausarzt konfrontiert wird, ist immens: Patienten sind unter anderem abhängig von Alkohol, Nikotin oder Arzneimitteln, außerdem wird der Hausarzt von magersüchtigen Patienten oder von Patienten mit Spiel- oder Streitsucht konsultiert. Dem Hausarzt obliegt dann zumeist zunächst die nicht einfache Entscheidung, ob eine zulasten der GKV zu behandelnde Abhängigkeit vorliegt.

GKV-Leistung oder IGeL

Der Hausarzt wird zumeist konsultiert, weil die Patienten davon ausgehen, dass es sich bei der Abhängigkeit beziehungsweise Sucht um eine Erkrankung handelt. Die Erstkonsultation und die zunächst durchgeführten Untersuchungen sind somit in der Regel mit einer Versichertenpauschale (Nrn. 03110 bis 03112) abzurechnen. Stellt der Hausarzt fest, dass eine Abhängigkeit mit Krankheitswert vorliegt, ist eine Behandlung zulasten der GKV einzuleiten, so zum Beispiel bei schwer alkoholabhängigen Patienten. Im Hausarzt-Kapitel des EBM finden sich allerdings keine Positionen, die für die Behandlung von Patienten mit Abhängigkeiten abgerechnet werden können.

In vielen Fällen wird der Hausarzt den Patienten verdeutlichen müssen, dass eine Behandlung zulasten der GKV nicht infrage kommt, so zum Beispiel bei Nikotinabhängigkeit, bei bestimmten Formen von Spiel- oder Streitsucht und so weiter.

Morbidityzuschlag

Bei Patienten mit Abhängigkeiten ist in der Regel eine längere Behandlung mit relativ vielen Arzt-Patienten-Kontakten erforderlich. Damit ergibt sich bei diesen Patienten die Möglichkeit zur Abrechnung des Morbiditätszuschlags Nr. 03212.

Die Nr. 03212 ist grundsätzlich für die Behandlung chronisch kranker Patienten – und zu denen gehören Patienten mit Abhängigkeiten – berechnungsfähig, wenn die Patienten mindestens ein Jahr lang einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurden (Dauerbehandlung). Dabei muss die Dauerbehandlung über mindestens ein Jahr nicht durch den Arzt erfolgt sein, der die Nr. 03212 abgerechnet hat, auch Behandlungen durch andere Ärzte, in Sanatorien, Krankenhäusern und so weiter zählen mit.

Außerdem setzt die Berechnung der Nr. 03212 voraus, dass eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich ist, weil ohne diese eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der ständig behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörung zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen sind bei Patienten mit Abhängigkeiten regelmäßig erfüllt.

Voraussetzung zur Abrechnung der Nr. 03212 sind außerdem mindestens zwei Arzt-Patienten-Kontakte im Quartal.

Psychosomatische Grundversorgung

Ein Großteil der Hausärzte hat die Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nrn. 35100 und 35110. Bei Patienten mit Abhängigkeiten liegt regelmäßig auch eine psychosomatische Symptomatik vor mit Interaktionen zwischen der Abhängigkeit und einer psychosomatischen Störung. Bei Patienten mit psychosomatischen Störungen wird häufiger als bei anderen Patienten ein

WICHTIG

Abhängigkeiten

- Spezielle Positionen für die Betreuung von Patienten mit Abhängigkeiten gibt es im Hausarztkapitel des EBM nicht
- Erstkonsultation bei Patienten mit Abhängigkeiten in der Regel mit einer Versichertenpauschale NR. 03110 bis 03112 abrechnen
- Bei Patienten mit Abhängigkeiten abgrenzen, ob eine zulasten der GKV behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt oder ob eine Behandlung privat als IGeL durchzuführen ist
- Bei Behandlung zulasten der GKV ist bei Patienten mit Abhängigkeiten in der Regel die Berechnungsfähigkeit des Morbiditätszuschlages der Nr. 03212 gegeben
- Bei Patienten mit Abhängigkeiten liegen häufig psychische Veränderungen vor und damit die Voraussetzungen zur Abrechnung von Leistungen der Psychosomatik nach den Nrn. 35100 und 35110

es Missbrauch von Arzneimitteln – zumeist Beruhigungsmitteln – von Alkohol und anderen entsprechend wirkenden Substanzen festgestellt.

In den meisten KVen gibt es für Hausärzte mit einer Genehmigung zur Abrechnung psychosomatischer Leistungen ein besonderes qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen. Hausärzte sollten somit bei der Behandlung von Patienten mit Abhängigkeiten auch darauf achten, ob psychosomatische Störungen vorliegen und dann entsprechend die Leistungen der Psychosomatik abrechnen.

Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion und Archiv finden Sie auch unter www.abrechnungstipps.de – kostenlos!